-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	11.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	05.11.2003

3. Instanz

Datum	19.05.2004

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. November 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist ein Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der KlÃ¤ger ist im Jahre 1940 geboren. Zur Beklagten entrichtete er fÃ¼r die Zeiten von 1. Dezember 1960 bis 28. Februar 1961, vom 1. Februar 1968 bis 31. August 1973 und vom 1. Februar 1990 bis 31. August 1990 PflichtbeitrÃ¤ge und fÃ¼r Zeiten von 1956 bis 1960, von 1961 bis 1968 und zuletzt vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1986 freiwillige BeitrÃ¤ge. Von September 1973 bis zum 30. Juni 1999 war er als selbststÃ¤ndiger Winzer tÃ¤tig und entrichtete PflichtbeitrÃ¤ge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK). Seit 1. November 1999 bezieht er eine

Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung.

Im Oktober 2000 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Rente wegen EU bzw BerufsunfÃ¤higkeit (BU) und gleichzeitig von Altersrente wegen Vollendung des 60. Lebensjahrs fÃ¼r Versicherte, die berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig sind.

Mit Bescheid vom 18. Dezember 2000 lehnte die Beklagte den Antrag auf GewÃ¤hrung von Rente wegen EU bzw BU und Altersrente ab, weil der KlÃ¤ger die erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die beantragten Renten nicht erfÃ¼lle. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. August 2001 zurÃ¼ck.

Mit der beim Sozialgericht Mainz (SG) erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger nur noch die GewÃ¤hrung von Rente wegen EU bzw BU und hilfsweise fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Januar 2001 wegen Erwerbsminderung geltend gemacht. Das SG hat durch Urteil vom 11. Januar 2002 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 5. November 2003 zurÃ¼ckgewiesen und im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt:

Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle fÃ¼r die beantragten Renten nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Bei einem angenommenen Versicherungsfall im November 1999 habe er in dem maÃgeblichen FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum keine PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r 36 Kalendermonate entrichtet. Das SG, auf dessen EntscheidungsgrÃ¼nde gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Bezug genommen werde, habe zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass die BeitrÃ¤ge, die der KlÃ¤ger zur landwirtschaftlichen Alterssicherung geleistet habe, nicht fÃ¼r die RentenansprÃ¼che aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berÃ¼cksichtigen seien.

Soweit der KlÃ¤ger darauf abhebe, dass Â§ 13 Abs 2 Nr 2 des Gesetzes Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) fÃ¼r die Erlangung einer Rente wegen Erwerbsminderung nach dem ALG eine VerlÃ¤ngerung des FÃ¼nf-Jahres-Zeitraums auch durch PflichtbeitrÃ¤ge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung oder durch Zeiten einer hauptberuflichen auÃerlandwirtschaftlichen TÃ¤tigkeit vorsehe, komme eine analoge Anwendung dieser Vorschrift fÃ¼r das Sechste Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) nicht in Betracht. Wenn eine vÃ¶llige Gleichstellung der Beitragszeiten in beiden Versicherungssystemen gewollt gewesen wÃ¤re, hÃ¤tte der Gesetzgeber dies auch fÃ¼r das SGB VI nachvollziehen mÃ¼ssen.

Nach Â§ 55 Abs 1 Satz 2 SGB VI seien Pflichtbeitragszeiten zwar auch solche Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gÃ¤lten, doch seien hiermit nur Vorschriften gemeint, die im Zusammenhang mit den Regelungen des SGB VI stÃ¼nden. Â§ 55 SGB VI verweise dagegen nicht auf andere Versicherungssysteme. Es sei nicht ersichtlich, dass diese gesetzliche Regelung eine planwidrige LÃ¼cke enthalte, so dass eine analoge Anwendung ausscheide.

Ein VerstoÃ gegen Art 3 des Grundgesetzes (GG) liege nicht vor. Im Hinblick auf das besondere SicherungsbedÃ¼rfnis von Landwirten sei es sachlich gerechtfertigt, im ALG als VerlÃ¤ngerungstatbestÃ¤nde (auch) Pflichtbeitragszeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berÃ¼cksichtigen. Soweit sich die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bereits mit den grundlegenden Unterschieden der beiden Sicherungssysteme auseinander gesetzt habe, habe sich daran mit der EinfÃ¼hrung des ALG durch das Argrarsozialreformgesetz 1995 (ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 (BGBl I 1994, 1890) nichts geÃ¤ndert.

Gegen dieses Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der vom LSG zugelassenen Revision. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er im Wesentlichen vor: Durch die Neuregelungen nach dem ASRG 1995 seien zwar grundlegende Unterschiede in beiden Versicherungssystemen belassen worden, gleichwohl habe sich die Rechtslage hinsichtlich der BerÃ¼cksichtigung der Beitragszeiten aus der landwirtschaftlichen Versicherung fÃ¼r die RentenansprÃ¼che aus der gesetzlichen Rentenversicherung geÃ¤ndert. EU liege â unstreitig â seit November 1999 vor. Die von September 1973 bis Oktober 1999 zur LAK entrichteten PflichtbeitrÃ¤ge seien auf den maÃgeblichen FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum von Oktober 1995 bis Oktober 2000 anzurechnen. Nach einem Wechsel aus der gesetzlichen Rentenversicherung in die Alterssicherung der Landwirte bestehe ein Rentenanspruch auch dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen allein mit Beitragszeiten aus der Alterssicherung der Landwirte nicht erfÃ¼llt wÃ¼rden. Umgekehrt mÃ¼ssten daher die Beitragszeiten in der landwirtschaftlichen Alterssicherung auch als Beitragszeiten iS des Â§ 55 SGB VI anerkannt werden. Die Gleichstellungsregelung in Â§ 13 Abs 2 ALG zeige, dass eine strikte Trennung der beiden Versorgungssysteme vom Gesetzgeber nicht mehr gewollt sei. Nur durch eine analoge Anwendung des Â§ 13 Abs 2 Nr 2 ALG oder eine verfassungskonforme Auslegung in der Weise, dass PflichtbeitrÃ¤ge in der landwirtschaftlichen Alterssicherung auch als PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r die gesetzliche Rentenversicherung anerkannt wÃ¼rden, werde ein VerstoÃ gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 GG vermieden. Denn die allein vom Zufall bzw von der jeweiligen Lebenswirklichkeit abhÃ¤ngige Reihenfolge von Beitragszahlungen in das jeweilige Versicherungssystem kÃ¶nne die Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),
die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 5. November 2003 und des SG Mainz vom 11. Januar 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18. Dezember 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. August 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ab dem 1. Oktober 2000 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, und weiter hilfsweise ab dem 1. Januar 2001 wegen Erwerbsminderung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

Der Senat konnte auch in Abwesenheit des KlÃ¤gers Ã¼ber die Streitsache

verhandeln und entscheiden, weil der KlÃ¤ger zum Termin der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 19. Mai 2004 ordnungsgemÃ¤Ã geladen und mit dieser Ladung auf diese MÃ¶glichkeit (Â§ 110 Abs 1 Satz 2 SGG) hingewiesen worden ist.

Die zulÃ¤ssige Revision ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Rente wegen EU, hilfsweise wegen BU ab dem 1. November 2000 bzw von Rente wegen Erwerbsminderung ab dem 1. Januar 2001.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen EU, hilfsweise wegen BU fÃ¼r die Zeit ab 1. Oktober 2000 richtet sich noch nach Â§Â§ 43, 44 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (aF). Nach Â§ 43 Abs 1 Satz 1 SGB VI aF haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BU, wenn sie 1) berufsunfÃ¤hig sind, 2) in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BU drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und 3) vor Eintritt der BU die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben. Nach Â§ 44 Abs 1 SGB VI aF haben Versicherte unter denselben versicherungsrechtlichen Voraussetzungen Anspruch auf Rente wegen EU, wenn sie erwerbsunfÃ¤hig sind.

Aufgrund des vom LSG festgestellten Sachverhalts, der insoweit nicht streitig ist und sich auch aus den vom LSG in Bezug genommenen Beklagtenakten ergibt, hat der KlÃ¤ger die erforderliche Wartezeit fÃ¼r die Rente wegen BU bzw EU erfÃ¼llt. Ob die jeweils erste Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Rente wegen BU bzw EU beim KlÃ¤ger gegeben ist, hat das LSG nicht ausdrÃ¼cklich festgestellt, sondern ist lediglich von einem "angenommenen Versicherungsfall im November 1999" ausgegangen, ohne zum einen zu differenzieren, ob damit der "Versicherungsfall" der EU oder der BU gemeint sei, und ohne zum anderen nÃ¤her darzulegen, ob es sich lediglich um eine "Arbeitshypothese" handele. Damit bleibt letztlich offen, ob BU bzw EU beim KlÃ¤ger Ã¼berhaupt vorliegen. Eine nÃ¤here KlÃ¤rung, ob BU bzw EU bereits eingetreten sind, ist auch dem vom LSG in Bezug genommenen Urteil des SG nicht zu entnehmen. Das SG war lediglich davon Ã¼berzeugt, dass "der Versicherungsfall der BU nicht vor dem 1. Januar 1989 eingetreten" sei, weil der KlÃ¤ger hiernach noch weitere zehn Jahre als Winzer gearbeitet habe.

Im Regelfall kann auf die KlÃ¤rung der Frage, ob BU oder sogar EU vorliegen, bei der PrÃ¼fung dieser RentenansprÃ¼che nicht verzichtet werden, weil die ErfÃ¼llung der so genannten besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 bzw Â§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB VI aF nur beurteilt werden kann, wenn der genaue Eintritt der BU bzw EU feststeht. Nur dann kann zuverlÃ¤ssig festgestellt werden, ob in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BU bzw EU drei Jahre mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt sind. Andererseits erÃ¼brigen sich nÃ¤here Feststellungen zu den so genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, wenn bereits geklÃ¤rt ist, dass BU bzw EU beim Versicherten nicht vorliegen.

Die fehlenden Feststellungen des LSG zum Eintritt der BU bzw EU fÃ¼hren vorliegend ausnahmsweise gleichwohl nicht zur ZurÃ¼ckverweisung der Sache an die Vorinstanz, weil dem erkennenden Senat eine abschlieÃende

Sachentscheidung mÃ¶glich ist. Der KlÃ¤ger hÃ¤lt sich selbst erst seit November 1999 fÃ¼r erwerbsgemindert. Dieser frÃ¼heste Zeitpunkt fÃ¼r die Annahme des Eintritts von BU bzw EU ist nachvollziehbar, denn der KlÃ¤ger hat nach den Feststellungen des LSG jedenfalls bis Juni 1999 noch seine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Winzer ausgeÃ¼bt. FÃ¼r die vom KlÃ¤ger selbst auf frÃ¼hestens November 1999 bezogene Annahme des Eintritts der BU bzw EU spricht auch die Tatsache, dass er erst seit 1. November 1999 Rente wegen EU von der LAK bezieht, ohne dass es hier einer Entscheidung darÃ¼ber bedarf, ob die Feststellung der EU nach dem ALG eine prÃ¤judizierende oder gar bindende Wirkung fÃ¼r den TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung haben kann.

Dagegen ist unerheblich, ob ggf zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt BU bzw EU oder eine Erwerbsminderung nach Â§ 43 Abs 1 SGB VI in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung (nF) eingetreten ist, wenn in der Folgezeit ohnehin keine weiteren Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt worden sind, die fÃ¼r die ErfÃ¼llung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (so genannter FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum) von Bedeutung sein kÃ¶nnten.

Nach den Feststellungen des LSG hat der KlÃ¤ger zuletzt vom 1. Februar 1990 bis 31. August 1990 BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Von der LAK erhÃ¤lt er seit 1. November 1999 eine Rente wegen EU. Bei diesen Gegebenheiten ist nicht zu erkennen, dass fÃ¼r einen Anspruch auf Rente wegen BU bzw EU oder Erwerbsminderung die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch oder wieder erfÃ¼llt sein kÃ¶nnten, wenn sie bereits unter Zugrundelegung des Eintritts der BU bzw EU im November 1999 nicht mehr gegeben waren. Ob zu diesem Zeitpunkt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Rentenanspruch gegeben waren, kann der Senat aufgrund der vom LSG getroffenen Feststellungen abschlieÃend entscheiden.

Bei einem Eintritt von BU bzw EU frÃ¼hestens im November 1999 hat das LSG zu Recht das Vorliegen der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 bzw Â§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB VI aF verneint. Es ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Zeitraum von fÃ¼nf Jahren vor dem unterstellten Eintritt der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (BU bzw EU) nicht durch so genannte Aufschubzeiten des Â§ 43 Abs 3 SGB VI verlÃ¤ngert werden kann, weil keiner der dort genannten TatbestÃ¤nde vom KlÃ¤ger erfÃ¼llt wird.

Da der KlÃ¤ger in den letzten fÃ¼nf Jahren vor November 1999 nach den vom LSG getroffenen und von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen keine PflichtbeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat, wÃ¤re ein Rentenanspruch nur dann gegeben, wenn die vom KlÃ¤ger an die LAK nach dem ALG (frÃ¼her: Gesetz Ã¼ber eine Altershilfe fÃ¼r Landwirte (GAL)) entrichteten PflichtbeitrÃ¤ge auch als (Pflicht-)BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI anzusehen oder jedenfalls als solche zu behandeln wÃ¤ren. Dies ist von der Vorinstanz jedoch zu Recht verneint worden.

Beitragszeiten nach Â§ 55 Abs 1 Satz 1 SGB VI sind Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge

gezahlt worden sind. Nach Â§ 55 Abs 1 Satz 2 SGB VI sind Pflichtbeitragszeiten auch Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Auf diese Begriffsbestimmungen nehmen Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 und Â§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB VI erkennbar Bezug, wenn sie im maÃgeblichen FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum fÃ¼r drei Jahre eine Belegung mit PflichtbeitrÃ¤gen fordern. Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers handelt es sich bei den zur LAK entrichteten BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit von 1973 bis 1999 nicht um Beitragszeiten iS von Â§ 55 SGB VI; denn mit "Pflichtbeitragszeiten" iS dieser Vorschrift kÃ¶nnen im System der gesetzlichen Rentenversicherung schon aus systematischen ErwÃ¤gungen nur Zeiten gemeint sein, in denen nach Bundesrecht gerade zu diesem Sicherungssystem PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet worden sind (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 6. Februar 2003 â B 13 RJ 17/02 R â BSGE 90, 286 = SozR 4-2600 Â§ 55 Nr 1; vgl bereits â zur frÃ¼heren Rechtslage nach dem GAL â BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 3, 6).

Wie der erkennende Senat in diesem Urteil vom 6. Februar 2003 bereits nÃ¤her ausgefÃ¼hrt hat, bestehen trotz erfolgter AnnÃ¤herungen im Leistungsspektrum der landwirtschaftlichen Alterssicherung zu dem der gesetzlichen Rentenversicherung noch Unterschiede in beiden Alterssicherungssystemen, die insbesondere durch die agrarpolitische Zielsetzung des ALG bedingt sind. Der Senat hat daher in der genannten Entscheidung zur Frage der ErfÃ¼llung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung eine analoge Anwendung des Â§ 17 Abs 1 Satz 2 Nr 1 ALG (BerÃ¼cksichtigung von PflichtbeitrÃ¤gen und freiwilligen BeitrÃ¤gen zu einer LAK auf die Wartezeit fÃ¼r eine Regelaltersrente nach dem SGB VI) verneint, weil eine ausfÃ¼llungsbedÃ¼rftige LÃ¼cke nicht vorliegt. Dies sei insbesondere im Hinblick auf die Intention des Gesetzgebers, wie sie in Â§ 17 Abs 1 ALG schlieÃlich zum Ausdruck gekommen sei, nicht anzunehmen.

Entsprechendes muss gelten fÃ¼r das VerhÃ¤ltnis von Â§ 13 Abs 2 Nr 2 ALG zu Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Â§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB VI aF und auch zu Â§ 240 Abs 2 Nr 1 SGB VI aF, wonach PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vor Eintritt der BU fÃ¼r Versicherte nicht erforderlich sind, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der BU mit Beitragszeiten belegt ist (vgl entsprechendes fÃ¼r die EU-Rente in Â§ 241 Abs 2 Satz 1 SGB VI aF). HÃ¤tte der Gesetzgeber unter Pflichtbeitragszeiten bzw Beitragszeiten in diesen Bestimmungen des SGB VI andere Zeiten als die in Â§ 55 SGB VI genannten einbeziehen und die GewÃ¤hrung des Versicherungsschutzes nach dem SGB VI auch durch die ZurÃ¼cklegung von Versicherungszeiten in anderen Sicherungssystemen gewÃ¤hrleisten wollen, hÃ¤tte dies einer eindeutigen gesetzlichen Regelung bedurft, wie sie zu Gunsten der Landwirte in Â§ 13 Abs 2 Nr 2 ALG erfolgt ist. Angesichts der klaren Gesetzeslage, in der die Intention des Gesetzgebers ihren Ausdruck gefunden hat, nur fÃ¼r die Geltendmachung von Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung Versicherungszeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung "zusammenzurechnen", nicht aber umgekehrt fÃ¼r die AnsprÃ¼che aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch Versicherungszeiten aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung anspruchsbegrÃ¼ndend zu berÃ¼cksichtigen, ist â wie bei den Wartezeiten â auch fÃ¼r die Anwartschaftserhaltungszeiten eine unbewusste planwidrige LÃ¼cke

nicht anzunehmen. Damit scheidet eine erweiternde Auslegung der Â§Â§ 43, 44, 240, 241 SGB VI aF oder eine analoge Anwendung des Â§ 13 Abs 2 Nr 2 ALG auf die Vorschriften des SGB VI aus.

Die Behandlung der nach ALG bzw GAL entrichteten PflichtbeitrÃ¤ge als BeitrÃ¤ge iS der gesetzlichen Rentenversicherung ist auch nicht aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden geboten (so bereits â zur frÃ¼heren Rechtslage nach dem GAL â BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 3, 6).

Wie das LSG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, ist eine vom KlÃ¤ger geforderte â derartige â erweiternde Auslegung bzw analoge Anwendung des Â§ 13 Abs 2 Nr 2 ALG auf die entsprechenden Vorschriften des SGB VI insbesondere nicht aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung (Art 3 Abs 1 GG) geboten. Das Grundrecht auf Gleichbehandlung ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnten (vgl zB BVerfGE 55, 72 = NJW 1981, 271; BVerfGE 98, 1 = SozR 3-5755 Art 2 Â§ 27 Nr 1 mwN; BVerfGE 105, 73 = SozR 3-1100 Art 3 Nr 176 mwN). Die Anwendung einer bestimmten Regelung â hier: des Â§ 13 Abs 2 Nr 2 ALG â auf einen anderen als den unmittelbar geregelten Sachverhalt kÃ¶nnte der KlÃ¤ger nur begehren, wenn wesentlich Gleiches ungleich behandelt wÃ¼rde. Der vom Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien hervorgehobene Punkt einer verbesserten Alterssicherung der Frauen in der Landwirtschaft, insbesondere der Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten, trÃ¤gt aber gerade einem besonderen BedÃ¼rfnis einer bestimmten Personengruppe Rechnung, der der KlÃ¤ger nicht angehÃ¶rt. Die "umgekehrte" Anrechnung der zur Alterssicherung der Landwirte entrichteten BeitrÃ¤ge auch auf die gesetzliche Rentenversicherung ist daher aus der mit dem ALG verfolgten Intention des Gesetzgebers nicht geboten. Das "UntÃ¤tigbleiben" des Gesetzgebers verletzt insoweit das WillkÃ¼rverbot nicht (Senatsurteil vom 6. Februar 2003 â B 13 RJ 17/02 R â BSGE 90, 286 = SozR 4-2600 Â§ 55 Nr 1).

Im Ãbrigen wird der KlÃ¤ger durch die NichtberÃ¼cksichtigung der Beitragszeiten zur landwirtschaftlichen Alterssicherung fÃ¼r die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anders behandelt als andere Versicherte, die nach einer vorangegangenen, nach dem SGB VI versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung in eine selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit wechseln. Auch dieser Personenkreis kann seine erworbene Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur aufrechterhalten, indem er ununterbrochen freiwillige BeitrÃ¤ge zahlt, auch wenn durch die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit anderweitige VersorgungsansprÃ¼che aufgebaut werden. Gleiches gilt fÃ¼r diejenigen Versicherten, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung in ein BeamtenverhÃ¤ltnis wechseln. Dementsprechend hÃ¤tte der KlÃ¤ger zur Aufrechterhaltung seiner Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nach dem SGB VI ebenfalls freiwillige BeitrÃ¤ge zahlen kÃ¶nnen und mÃ¼ssen. Von einer Benachteiligung des KlÃ¤gers im Vergleich zu anderen Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung kann auch unter diesem Blickwinkel nicht gesprochen werden.

Ob eine Gleichstellung der zur landwirtschaftlichen Alterssicherung zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten mit denen des SGB VI ohne weiteres mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu vereinbaren wÃ¤re, weil dann allein diesem Personenkreis die Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung erspart bliebe, kann dahinstehen und ist hier nicht zu entscheiden.

Dass die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 eingefÃ¼hrten besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen und die damit verbundene Verpflichtung, beim Ausscheiden aus der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zur weiteren Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit freiwillige BeitrÃ¤ge zu zahlen, nicht gegen das GG verstÃ¶Ãt, ist vom Bundesverfassungsgericht bereits entschieden worden (BVerfGE 75, 78 = SozR 2200 Â§ 1246 Nr 142; s auch BVerfG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 30, 64).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

Erstellt am: 02.08.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024